

SATZUNG Gedenkstättenverein Sandbostel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gedenkstättenverein Sandbostel e. V.“
2. Der Verein hat seinen Namen und Sitz in Sandbostel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Errichtung und Erhaltung einer Dokumentationsstätte auf dem Gelände des ehemaligen Stalag XB Sandbostel. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Dokumentation der Geschichte des Lagers Sandbostel
 - b) Aufarbeiten der nationalsozialistischen Vergangenheit im Regionalen Bereich
 - c) Auseinandersetzung mit historischen Dokumenten und Informationsmaterialien im Rahmen von Fort- und Ausbildung
 - d) Förderung der Arbeit mit jungen Menschen und der Fortbildung von Lehrkräften.
3. Der Verein unterstützt die Ziele der Stiftung Lager Sandbostel im Rahmen seiner Möglichkeiten in:
 - a) finanzieller,
 - b) personeller,
 - c) organisatorischer Hinsicht.

§ 3 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können dem Verein jede natürliche oder juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein sowie Organisationen beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.

2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.

4. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Auf Antrag an den Vorstand kann bei Vorliegen einer sozialen Härte die Beitragspflicht vorübergehend ruhen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,

c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt,

d) wenn in zwei zurückliegenden Jahren trotz Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, nachdem dem betroffenen Mitglied durch schriftlichen Bescheid die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Post oder per Email mindestens 20 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die endgültige Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über

a) die Satzung und Satzungsänderungen,

b) eine Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen,

- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) den Ausschluss eines Mitgliedes,
- h) die Bestätigung der Beiratsmitglieder,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) die Mitgliedschaft des Vereins in der Stiftung Lager Sandbostel,
- k) die Entsendung je eines Vereinsmitgliedes in das Kuratorium und in den Vorstand der Stiftung.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß anberaumt worden ist. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet werden. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, einem/einer KassenführerIn sowie bis zu vier BeisitzerInnen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und eine/r der StellvertreterInnen.

2. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Alle Protokolle sind für die Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen.

4. Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden offen statt, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln ~~schriftlich~~ zu wählen.

6. Der Vorstand kann, falls erforderlich, je ein Vereinsmitglied in das Kuratorium bzw. in den Vorstand der Stiftung Lager Sandbostel entsenden, um die Arbeit der Stiftungsorgane zu sichern.

7. In der folgenden Mitgliederversammlung ist die Vorstandsentscheidung zur Abstimmung zu stellen.

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat soll sich aus Wissenschaftlern, ehemaligen Kriegsgefangenen und KZ- Häftlingen sowie aus Vertretern öffentlicher Einrichtungen und Behörden zusammensetzen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lager Sandbostel, Sandbostel, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über das zukünftige Vermögen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 08.Oktober 2020